

Der Handel und das Kriegsrecht.

Die Handelskammer für die Kreise Essen, Mülheim-Ruhr und Oberhausen zu Essen richtete an den Minister für Handel und Gewerbe über die Handhabung kriegsrechtlicher Bestimmungen eine ausführlich begründete Eingabe, in der sie den Minister bittet:

1. bei der bevorstehenden Neuordnung des Kriegswuchersrechts dafür einzutreten, daß die Bestimmungen über die Preisbemessung so gefaßt werden, daß der besondern technischen und kaufmännischen Gewandtheit auch der ihr zustehende berechnete Gewinn zufallen darf, daß ferner eine Bestrafung wegen unerlaubter Preissteigerung nicht stattfinden soll, wenn der Angeeschuldigte nachweisen kann, daß seine durchschnittlichen Preisaufschläge den von der Verordnung zugestandenen Prozentsatz und der beanstandete Preisaufschlag das im Geschäftszweige übliche Maß nicht übersteigen; 2. dafür eintreten zu wollen, daß der Justizminister die Staatsanwaltschaften erneut anweist, die Anhörung von Sachverständigen in noch größerem Umfange als bisher zu bewirken; 3. bei dem Minister des Innern anregen zu wollen, er möge die ihm-unterstellten Polizeiverwaltungen anweisen, vor der Weitergabe von Anzeigen an die Staatsanwaltschaften Sachverständige des Handels zu hören, und für den Fall, daß diese Sachverständigen die Strafbarkeit der Handlung verneinen, von der Weitergabe des Falles an die Staatsanwaltschaft abzusehen; 4. dahin wirken zu wollen, daß zwecks Auswahl wirklich geeigneter Sachverständiger möglichst immer die Mitwirkung der amtlichen Handelsvertretungen nachzusehen ist; 5. dafür einzutreten, daß die Behörden nach Möglichkeit von der Verfolgung von Pfennigvergehen absehen; 6. die zuständigen Stellen anweisen zu wollen, daß die Ausführungsbestimmungen vom 29. Juni 1916 zur Verordnung vom 27. Mai 1916 über die Handelsgenehmigung strengstens beachtet werden; 7. mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß die jetzige gebundene Wirtschaft möglichst bald, sicher aber in Kürze nach dem Friedensschluß, durch eine Wirtschaftsordnung ersetzt wird, innerhalb deren der Kaufmann nach freiem Ermessen, angetrieben von der Möglichkeit eines gedeihlichen Erwerbs, seine segensreichen Aufgaben im Interesse der gesamten Volkswirtschaft wieder aufnehmen kann.